Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. März 1855.

1. Abänderung der Oberappellationsgerichtsordnung.

Bei der vorigjährigen Visitation des Oberappellationsgerichts haben wiederum die Mittel zur Beseitigung der vorhandenen und zur Verhütung künftiger Rückstände einen Hauptgegenstand der commissarischen Berathungen ausmachen müssen. Denn während die Zahl der Rückstände, d. h. der bei dem Gerichte anhängigen Sachen, worin noch die endliche Entscheidung fehlt, am Ende des Geschäftsjahres 1850/51, in welchem die zur Abwickelung der damaligen Rückstände eingeführte Maßregel der Actenversendung aufhörte, nur 33 betrug, war sie in dem Geschäftsjahre 1851/52 auf 40, in dem Geschäftsjahre 1852/53 auf 57, und in dem Geschäftsjahre 1853/54 sogar auf 99 gestiegen, ohne daß die Ursache, wie die Visitation gezeigt hat, einem Mangel an Fleiß und Thätigkeit des Präsidenten oder der übrigen Mitglieder des Oberappellationsgerichts zugeschrieben werden kann, woraus sich aber unabweislich ergab, daß die bisher zur Beseitigung dieses Uebelstandes getroffenen Maßregeln nicht genügen und daß auf durchgreifende Mittel Bedacht genommen werden müsse, wenn nicht sehr bald die Zahl der Rückstände außerordentliche Maßregeln nothwendig machen und das Gericht in den Stand gesetzt werden solle, das in allen Städten so tief gefühlte Bedürfniß einer raschen Justizpflege in der höchsten Instanz zu befriedigen.

Die Visitationscommission hat daher die Frage, was geschehen könne, um die vorhandenen Rückstände auf eine dem Geschäftsgange entsprechende Zahl zurückzuführen und einer künftigen Anhäufung von Rückständen vorzubeugen, einer umfassenden und gründlichen Erwägung unterzogen, und hat in ihrem den Senaten abgestatteten Berichte neben einer Competenzbeschränkung des höchsten Gerichts, welche in Betreff Frankfurter Civilsachen und Bremer Criminalsachen dringend empfohlen wird, von den bei der Berathung zur Sprache gekommenen Vorschlägen die Ueberlassung bloß proceßleitender Verfügungen an den Präsidenten und einen von ihm bestellten Decernenten in der Art, daß nur bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden das Collegium zu entscheiden habe, und die Zulassung mündlicher Relationen in allen Civil- und Criminalsachen, als die zur Zeit allein geeigneten Maßregeln hervorgehoben, um ohne andere Nachtheile, namentlich unbeschadet der Gründlichkeit, auf eine Abkürzung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei dem höchsten Gerichte hinzuwirken und dadurch den in Rede stehenden Uebelstand zu beseitigen.

Was zuvörderst die Ueberlassung bloß proceßleitender Decrete an den Präsidenten und den von ihm bestellten Decernenten betrifft, so ging der ursprüngliche Vorschlag noch weiter dahin, gewisse einfache Sachen, wohin namentlich Streitigkeiten über Recusation von Gerichten, Restitutionen und einfache Criminalsachen zu zählen seien, einer Abtheilung von drei Mitgliedern zuzuweisen.

Da sich indeß bei der Berathung ergab, daß eine genauere, jede Willkür ausschließende Bestimmung für die an die Abtheilung zu überweisenden Sachen schwerlich zu treffen sein werde, so hat die Commission im Einverständniß mit dem Oberappellationsgerichte sich auf den Vorschlag, die Abgabe von proceßleitenden Verfügungen dem Präsidenten und Decernenten, wenn sie sich über deren Inhalt vereinigen können, allein zu überlassen, beschränkt, und glaubt denselben unbedenklich zur Annahme empfehlen zu sollen, weil er ohne andere Nachtheile eine nicht unbedeutende Zeitersparniß für die Gerichtssitzungen zur Folge haben wird.

Da jedoch die jetzige Fassung der §§. 53 und 54 der Gerichtsordnung der Ausführung des Vorschlags entgegensteht, so ist ein Zusatz zu dem §. 53 der Gerichtsordnung erforderlich, mit welchem dieser Paragraph künftig so lauten würde, wie er in der Anlage I gefaßt ist.

In Betreff der Einführung mündlicher Relationen, welche nach der Gerichtsordnung nur bei einer Verwerfung der Appellation wegen klarer formeller Unzulässigkeit, nach der Verordnung vom 13. December 1848 außerdem auch in dem Falle stattfinden können, wenn Referent und Correferent, ohne daß der Gegner gehört ist, über die unzweifelhafte Verwerflichkeit der Beschwerden einverstanden sind, so ist der ursprünglich von dem Oberappellationsgerichte ausgegangene und von demselben einstimmig empfohlene Vorschlag dahin gerichtet:

Die bisherige Ausnahme von der Regel, daß die Relation schriftlich geschehen müsse, generell dahin zu erweitern, daß mündliche Relationen in allen Civil- und Criminalsachen stattnehmig sind, jedoch mit der Verpflichtung des Referenten, ein gedrängtes, möglichst concises rechtliches Erachten nebst Urtheilsformel schriftlich auszuarbeiten und zugleich mit den Acten dem Präsidenten zuzustellen, und mit der Befugniß, bei dem hierauf folgenden Vortrage der Relation sein Erachten näher zu erläutern. Dem Präsidenten soll gesetzlich das Recht eingeräumt werden, das Eintreten mündlicher Relationen nach seinem Ermessen anzuordnen. In diesem seinem Ermessen hat er sich leiten zu lassen durch die Natur und Beschaffenheit der vorzutragenden Rechtssachen, so daß in besonders verwickelten und schwierigen Fällen die Schriftlichkeit der Relation beizubehalten ist. Das schriftliche Erachten gewährt die Garantie, daß der Referent die Sache vollkommen durchdacht und eine bestimmte, gegründete Ueberzeugung gewonnen hat, bevor er an die mündliche Relation geht. Nach vorbereiteter Correlation wird eine bestimmte Sitzung für den mündlichen Vortrag bezeichnet und zugleich die Acten nebst dem Erachten dem Referenten, und zwar so zeitig übergeben, daß derselbe in den Stand gesetzt ist, die schon vorbereitete Arbeit nochmals zu überdenken und mit dem hiedurch gewonnenen frischen Eindruck in der dazu bestimmten Sitzung an den Vortrag zu gehen.

Das Gericht ist der Ueberzeugung, daß durch eine solche Einrichtung eine Beschleunigung der Rechtssprechung, unbeschadet der Gründlichkeit, erzielt werden kann, während ohne Modification des gegenwärtigen Geschäftsganges bei der angestrengtesten Thätigkeit sämmtlicher Mitglieder weder die völlige Bewältigung der vorhandenen Rückstände, noch die Verhütung einer künftigen Vermehrung derselben allein durch Vermehrung oder Verlängerung der Gerichtssitzungen oder durch Vermehrung des Gerichtspersonals oder durch Beschränkung der Appellabilität erreichbar sein werde.

Unter diesen Umständen hat die Commission die dem Vorschlage entgegenstehenden Bedenken nicht für erheblich genug gehalten, um nicht die Annahme desselben den Senaten zu empfehlen. Sie geht davon aus, daß die schriftliche Relation nach wie vor Regel bleiben wird und daß, sowie von dem Präsidenten vorausgesetzt werden darf, daß er die mündliche Relation nur da anordnet, wo es die Beschaffenheit der Sache, ohne die Gründlichkeit zu beeinträchtigen, gestattet, auch von den übrigen Mitgliedern des höchsten Gerichts wohl erwartet werden mag, daß sie auch bei der mündlichen Relation es weder an dem gründlichen Actenstudium, noch an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vortrages, noch bei der Correlation an der nothwendigen Controle desselben fehlen lassen, auch sich bei dem mündlichen Vortrage, soweit es die Sache gestattet, einer demselben entsprechenden Kürze befleißigen werden.

Das vorgeschlagene schriftliche Erachten werde immer eine nicht unbedeutende Garantie dafür geben, daß der Referent sich zu seinem Vortrage gehörig vorbereitet habe, und werde zugleich den Correferenten wenigstens einigermaßen in den Stand setzen, schon im Voraus zu beurtheilen, was der Referent vorzugsweise in seinem Vortrage hervorheben und was er unbeachtet lassen wolle, so daß, eine genügende Bekanntschaft des Correferenten mit dem Inhalt der Acten vorausgesetzt, auch bei dem vorgeschlagenen Verfahren in der Uebereinstimmung des Referenten mit dem Correferenten die erforderliche Sicherheit für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Vortrages wohl gefunden werden möge.

Endlich gewähre die neue Einrichtung neben der Abkürzung des Geschäftsganges noch den nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil, daß die kürzeren und lebendigeren mündlichen Vorträge die Aufmerksamkeit der Zuhörer in weit höherem Grade als die Vorlesung einer ausführlichen, wenn auch noch so vortrefflichen schriftlichen Relation, zumal wenn sie, was nicht selten vorkomme, zwei, drei, vier und mehrere dreistündige Sitzungen einnehme, zu fesseln geeignet seien und somit auch die Votanten zu einer gründlichen Beurtheilung der Sache befähigen.

Aus diesen Gründen schlägt die Commission vor, die §§. 62, 63, 64, 65 und 72 der Oberappellationsgerichtsordnung, soweit es nach dem Obigen erforderlich ist, zu modificiren und denselben künftig die in der Anlage I. enthaltene veränderte Fassung zu geben.

Die Gründe der Visitationscommission, sowie die unabweisliche Nothwendigkeit, auf Mittel zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Oberappellationsgerichte Bedacht zu nehmen, haben denn auch nicht verfehlt, den Vorschlägen bei den Senaten aller vier Städte Eingang zu verschaffen und haben sie zu dem gemeinsamen Beschlusse veranlaßt, unverzüglich zu den dieserhalb nöthigen Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung die erforderlichen Einleitungen in den einzelnen Städten zu treffen.

Zu dem Ende hat der Senat den Bericht der Visitationscommission bereits der zur Revision der Criminalgerichtsordnung niedergesetzten Deputation mitgetheilt, welche die darin enthaltenen Vorschläge gleichfalls für zweckmäßig achtet, und darf sich daher auch wohl der Hoffnung überlassen, daß die Bürgerschaft sich mit ihm einverstanden erklären werde, wenn er sie jetzt auffordert, zu der vorgeschlagenen Abänderung (Anlage I.) der §§. 53, 62, 63, 64, 65 und 72 der Oberappellationsgerichtsordnung ihre Zustimmung zu ertheilen.

Ausdehnung

der Bestimmungen des Art. 10 der Convention vom 30. Juli 1819 auf die unerwachsenen Kinder verstorbener Mitglieder des Oberappellationsgerichts.

Auch der obige Gegenstand ist auf das desfallsige an die Senate gerichtete Gesuch der Mitglieder des Oberappellationsgerichts von der Visitationscommission in Erwägung gezogen. Sie spricht sich in ihrem Berichte dahin aus, daß dieselben Rücksichten, welche den Artikel 10 der Convention vom 30. Juli 1819 ins Leben gerufen haben, welcher der Witwe eines Präsidenten eine Pension von 1500 Mark und der Witwe eines Oberappellationsgerichtsraths eine Pension von 1000 Mark bestimmt, gleichmäßig darauf hinführen müssen, den unerwachsenen Kindern der Gerichtsmitglieder nach dem Ableben beider Eltern ebenfalls eine Sustentation zukommen zu lassen, damit sie nicht im Falle einer Vermögenslosigkeit entweder der unsicheren Privatmildthätigkeit oder der allgemeinen Armenfürsorge überlassen bleiben.

Die Commission hat sich zugleich über die zu einer solchen Ausdehnung des Art. 10 der Convention von 1819 erforderlichen genaueren Bestimmungen geeinigt und hat dieselben in der Form einer nachträglichen Uebereinkunft zum Art. 10 der Convention vom 30. Juli 1819 den Senaten vorgelegt, welche sich bereits unter Vorbehalt der Genehmigung der resp. Bürgerschaften mit den Ansichten der Commission einverstanden erklärt haben.

Der Senat hat um so weniger Bedenken gefunden, die Commissionsvorschläge gut zu heißen, als dieselben eines Theils genügend erscheinen, um die Mitglieder des Oberappellationsgerichts der Sorge für ihre unerwachsenen Kinder auf den Fall eines frühen Todes zu überheben, und somit das Gericht auch in dieser Beziehung so zu stellen, daß die Städte darauf rechnen dürfen, stets tüchtige Männer für dasselbe gewinnen zu können, andern Theils aber sich auf das Nothwendige beschränken, und in dieser Beschränkung schwerlich jemals zu einer ungebührlichen Belästigung der Sustentationscasse führen werden.

Er bezweifelt daher auch nicht, daß die Bürgerschaft diese Ansicht theilen werde, und fordert sie auf, indem er ihr in der Anlage II den Entwurf der nachträglichen Uebereinkunft mittheilt, ihn durch ihre Genehmigung zum Abschluß derselben in Stand zu setzen.

2. Aenderung der Gesetze der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte und Bericht wegen eines allgemeinen Pensionsgesetzes für bürgerliche Beamte.

Der Senat ist mit der Bürgerschaft einverstanden, daß die von ihr angeregten Punkte einer nochmaligen Berathung und Berichterstattung unterzogen werden, und wird solches veranlassen.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 12. März 1855.

§. 53.

Ueber alle an das Gericht gelangende Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in Sitzungen, nicht aber durch Circularabstimmungen gefaßt werden.

Jedoch können proceßleitende Verfügungen von dem Präsidenten und dem von ihm bestellten Decernenten allein und auch außerhalb der Sitzungen beschlossen werden, sobald jene über deren Inhalt einverstanden sind.

Alle Beschlüsse sind in das Gerichtsprotokoll einzutragen.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung ohne Mittheilung an den Gegner sofort verworfen wird, muß neben der Relation auch eine besondere Correlation erstattet werden.

§. 63.

Die Relation wird in der Regel schriftlich erstattet. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Präsidenten überlassen, in den dazu geeigneten Fällen mündliche Relationen anzuordnen.

Wird nach Verfügung des Präsidenten mündlich referirt, so ist dennoch vom Referenten ein concises rechtliches Erachten nebst Urtheilsformel schriftlich auszuarbeiten und zugleich mit den Acten dem Präsidenten zuzustellen.

§. 64.

Die zu erstattende Correlation wird von dem Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 65.

Bei Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere Strafe erkannt ist, müssen die Acten mit Relation und Correlation, soweit solche schriftlich erstattet sind, vor der endlichen Abstimmung bei den Mitgliedern des Gerichts circuliren. Dieses kann überhaupt bei besonders schwierigen Civil- und Criminalsachen vom Präsidenten angeordnet werden.

§. 72.

Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation und Correlation, soweit solche schriftlich verfaßt worden sind, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gericht wiederum vorgelegt werden.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 12. März 1855.

Die Senate der vier freien Städte Deutschlands haben in Betreff der Gewährung einer Beihülfe zur Erziehung nachgelassener elternloser Kinder verstorbener Präsidenten und Räthe des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, nach vorangegangener Zustimmung der bürgerlichen Körperschaften der Städte, nachträglich zum Artikel 10 der Uebereinkunft vom 30. Juli 1819 die folgende Uebereinkunft geschlossen.

Art. 1.

Die Kinder eines verstorbenen Präsidenten oder Raths des Oberappellationsgerichts erhalten, wenn ihre leibliche Mutter vor ihrem Vater verstorben ist, auch keine andere hinterlassene Witwe ihres Vaters die im Artikel 10 der Uebereinkunft vom 30. Juli 1819 ausgesetzte Witwenpension mehr bezieht, desgleichen wenn ihre leibliche Mutter zwar nach ihrem Vater, jedoch im Witwenstande verstorben ist, als Beihülfe zu ihrer Erziehung, sobald nach der Erklärung ihrer Vormünder das eigene Vermögen dazu nicht ausreicht, eine jährliche, aus der Sustentationscasse des Gerichts zu entrichtende Pension bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eines jeden Kindes.

Art. 2.

Diese Pension besteht, wenn und so lange vier oder mehr Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind, in dem vollen Betrage der Witwenpension; wenn und sobald weniger als vier Kinder vorhanden sind, für jedes Kind im vierten Theile dieser Pension, und beträgt also für vier oder mehr Kinder eines Präsidenten 1500 Mark, eines Raths 1000 Mark und bei weniger als vier Kindern für jedes Kind eines Präsidenten 375 Mark und für jedes Kind eines Raths 250 Mark.

Art. 3.

Die Pension wird vierteljährlich, Ende März, Juni, September und December entrichtet, fängt an nach Ablauf der Zeit, für welche die Besoldung des Vaters der Kinder, oder die Witwenpension seiner Witwe bezahlt wird, und hört für jedes der Kinder auf mit dem Vierteljahre, in welchem das Kind sein 18. Jahr vollendet hat, oder, wenn es früher sterben sollte, mit dem Sterbe-Vierteljahre.

Art. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Kinder, deren Väter in Ruhestand versetzt sind, nicht aber auf Kinder, deren Väter ihre Entlassung erhalten haben.

Urkundlich ist die gegenwärtige Uebereinkunft in fünf Exemplaren, wovon eins für das gemeinschaftliche Archiv bestimmt ist, ausgefertigt und an den untergesetzten Tagen von den präsidirenden Herren Bürgermeistern unterzeichnet und mit den Siegeln der Städte versehen worden.